

BEMERKUNGEN ZUR ROLLE DER PROBULOI
WÄHREND DES OLIGARCHISCHEN UMSTURZES
IN ATHEN 411 V. CHR.

I. Die Erwähnung der Probuloi in [Aristot.] *Ath. Pol.* 29.2.

Die einleitende Bestimmung des im 29. Kapitel der aristotelischen *Athenaion Politeia* referierten Psephismas des Pythodoros aus dem Jahre 411 τὸν δῆμον ἐλέσθαι μετὰ τῶν προῦπαρχόντων δέκα προβούλων ἄλλους εἴκοσι ἐκ τῶν ὑπὲρ τετραράκοντα ἔτη γεγονότων ist in der älteren Forschung stets in dem Sinne verstanden worden, "der Demos solle zusätzlich zu den bestehenden zehn Probuloi zwanzig andere wählen"¹.

In einem Aufsatz aus dem Jahre 1974 hat jedoch Anthony E. Raubitschek die Auffassung vertreten, daß sich diese Übersetzung nicht mit dem Sprachgebrauch des klassischen Attisch vereinbaren lasse. Da μετὰ + Gen. nicht "zusätzlich zu", sondern "zusammen mit" bedeute, müsse man die Stelle, so Raubitschek, folgendermaßen übersetzen: "Der Demos soll zusammen mit den vorhandenen zehn Probulen weitere zwanzig (Probulen) aus den über vierzig Jahre Alten wählen, die gemeinsam schriftliche Vorschläge betreffend das Wohlergehen (der Stadt) abfassen werden; es sei aber auch jedem der anderen (Probulen), der so wolle, gestattet, einen schriftlichen Vorschlag einzubringen, damit sie den besten aus allen auswählen können"².

Das raubitschek'sche Verständnis der Stelle ist in der Forschung mehrheitlich auf Ablehnung gestoßen³, findet jedoch neuerdings eine Parallele in der von Ruzé vorgebrachten Interpretation, die ebenfalls davon ausgeht, daß die ursprünglichen zehn Probuloi von 413 an der Ausarbeitung der oligarchisch inspirierten Verfassungsreformwürfe keinen Anteil gehabt hätten⁴.

¹ In diesem Sinne bereits Kenyon im Kommentar zur Erstausgabe der *Ath. Pol.* (*Aristotle on the Constitution of Athens*, Oxford 1891, 81) "... it would appear that there was an existing board of ten πρόβουλοι, ... and to this twenty additional members were elected for the special purpose on hand" und U. v. Wilamowitz-Moellendorf, *Aristoteles und Athen*, Bd. I, Berlin 1893, 102 "... daß das bereits bestehende Kollegium der zehn Probulen... zu einem von 30 συγγραφήs ergänzt werden solle...". Aus der Fülle jüngerer Bsp. seien hier nur die beiden neuesten deutschen Übersetzungen angeführt: "Das Volk solle nebst den schon bestehenden zehn Vorberatern (Probuloi) noch 20 weitere... wählen" (M. Chambers, *Aristoteles. Staat der Athener*, Darmstadt 1990, 36), "Das Volk solle zu den bereits bestehenden zehn Vorberatern (próbuloi) zwanzig weitere... wählen" (M. Dreher, *Aristoteles. Der Staat der Athener*, Stuttgart 1993, 60f.)

² A. E. Raubitschek, *Eine Bemerkung zu Aristoteles, Verfassung von Athen 29,2, "Chiron" 4*, 1974, 101.

³ s. etwa P. J. Rhodes, *A Commentary on the Aristotelian Athenaion Politeia*, Oxford 1981, 372 und Chambers (wie Anm. 1) 276.

⁴ F. Ruzé, *Délibération et pouvoir dans la cité grecque de Nestor à Socrate*, Paris 1997,

Es scheint daher gerechtfertigt, die Frage einer erneuten Überprüfung zu unterziehen.

Legt man Raubitschek's Deutung zugrunde, so hätte man die Stelle dahingehend zu verstehen, daß hier von zwei unterschiedlichen Kategorien von Probuloi die Rede sei, nämlich den zwanzig neuzuwählenden, die allein für die Aufgabe des συγγράφειν ἃ ἂν ἡγῶνται βέλτιστα εἶναι τῇ πόλει bestellt werden sollten, und den zehn bereits amtierenden, die weiterhin mit denselben Agenden wie zuvor befaßt gewesen seien, aber darüber hinaus das Recht erhielten, sich an der legislativen Tätigkeit der zwanzig anderen zu beteiligen (ἐξεῖναι δὲ καὶ τῶν ἄλλων τῷ βουλομένῳ γράφειν, was wir nach Raubitschek im Sinne von τῶν ἄλλων [sc. προβούλων] zu verstehen haben).

Gegen diese Auffassung lassen sich gewichtige sachliche Bedenken geltend machen: Einerseits haben wir das durch Harpokration überlieferte Zeugnis der Atthidographen Androtion und Philochoros, denen zufolge die συγγραφεῖς, die man der Kommission des Pythodoros-Antrages gleichsetzen darf⁵, dreißig Mitglieder gezählt hätten⁶, andererseits läßt sich das bei Zugrundelegung der raubitschek'schen Interpretation von τῶν ἄλλων τῷ βουλομένῳ vorauszusetzende Verhältnis der beiden Kollegien zueinander logisch kaum nachvollziehen: Wenn der Antragsteller Pythodoros die ursprünglichen Probuloi von den zwanzig neuzuschaffenden συγγραφεῖς organisatorisch getrennt halten, aber bei der Ausarbeitung von Verfassungsentwürfen beide Kollegien zusammenwirken lassen wollte, so hätte man im Text des Antrages eine diesbezügliche Anordnung wie etwa οὔτινες... μετὰ τῶν προὔπαρχόντων προβούλων συγγράψουσι περὶ τῆς σωτη-

478 Anm. 25.

⁵ s. A. W. Gomme / A. Andrewes / K. J. Dover, *A Historical Commentary on Thucydides*, vol. V: Book VIII, Oxford 1981, 164f. und Rhodes (wie Anm. 3) 365.

⁶ Harp. s. v. συγγραφεῖς· [wörtliches Zitat von Thuk. 8.67.1] ... ἦσαν δὲ οἱ μὲν πάντες συγγραφεῖς λ' οἱ τότε αἰρεθέντες καθά φησιν Ἀνδροτίων [FGrHist 324 F 43] τε καὶ Φιλόχορος [FGrHist 328 F 136], ἑκάτερος ἐν τῇ Ἀτθίδι ὃ δὲ Θουκυδίδης τῶν ἑμνημόνευσε μόνων τῶν προβούλων. Die letztere Bemerkung macht deutlich, daß zumindest nach Harpokration's Auffassung die von Androtion und Philochoros erwähnten Dreißigerkollegien die zehn Probuloi inkludierten, ganz so wie es (nach der traditionellen Auffassung) im Pythodoros-Antrag von *Ath. Pol.* 29.2 vorgesehen war.

Gegen die von M. Lang, *The Revolution of the 400*, "AJPh" 69, 1948, 275-281, 288f. und U. Hackl, *Die oligarchische Bewegung in Athen am Ausgang des 5. Jahrhunderts v. Chr.*, Diss. München 1960, 29-34 vertretene Annahme, daß es sich bei der im Pythodoros-Antrag genannten Kommission und den bei Thuk. 8.67.1 erwähnten συγγραφεῖς ἀυτοκράτορες um zwei verschiedene Kollegien gehandelt habe s. zuletzt H. Heftner, *Der oligarchische Umsturz des Jahres 411 v. Chr. und die Herrschaft der Vierhundert in Athen*, Frankfurt/M. 2001, 98-104 mit Lit.

ρίας zu erwarten; wollte er aber die Tätigkeitsbereiche der beiden Gruppen streng trennen, so hätte eine individuelle Erlaubnis für die Probuloι, den Zwanzigmännern die Präsentation eigener Vorschläge zu gestatten, diese Absicht konterkariert.

Angesichts dessen scheint es gerechtfertigt, am traditionellen Verständnis der Textstelle festzuhalten und anzunehmen, daß nach dem Willen des Antragstellers Pythodoros die zwanzig neugewählten Kommissionäre mit den bestehenden Probuloι bei der Abfassung von σωτηρία-Vorschlägen zusammenwirken sollten.

Daß diese Auffassung trotz Raubitscheks Bedenken auch vom sprachlichen Standpunkt möglich ist, zeigt neben zwei bereits von Chambers angeführten⁷. Parallelstellen (Thuk. 2.15.2 und 6.65.1) besonders deutlich Thuk. 8.82.1, wo im Zusammenhang mit einem anderen Ereignis des Krisenjahres 411 die Wendung αἰρεῖσθαι μετὰ + Gen. ganz eindeutig in der Bedeutung “[zusätzlich] dazu wählen” verwendet ist: στρατηγόν τε αὐτὸν [sc. Ἀλκιβιάδην] εὐθὺς εἴλοντο μετὰ τῶν προτέρων. Der Zusammenhang der Stelle läßt keine Zweifel offen, daß Alkibiades, dessen Wahl zum Strategen durch die athenischen Demokraten auf Samos hier geschildert wird, neben den bei früherer Gelegenheit gewählten Strategen amtierend sollte. Wir können uns daher die traditionelle Übersetzung des μετὰ τῶν προὔπαρχόντων δέκα προβούλων von *Ath. Pol.* 29.2 unbedenklich zu eigen machen und davon ausgehen, daß nach dem Willen des Antragstellers Pythodoros die amtierenden zehn Probuloι mit den zwanzig Neugewählten zusammen eine dreißigköpfige Kommission zur Ausarbeitung von ‘Rettungs’-Vorschlägen bilden sollten.

II. Die Rolle der Probuloι beim Beschluß über die Einsetzung der Vierhundert.

Wollen wir, wie es nach den obigen Ausführungen an sich nahe läge, annehmen, daß die ursprünglichen Probuloι vom Zeitpunkt der Konstituierung der dreißigköpfigen συγγραφεῖς-Kommission an in diesem Gremium aufgegangen seien, so muß es auffallen, daß in zwei Quellenstellen ausdrücklich den Probuloι (nicht etwa den συγγραφεῖς) eine wesentliche Rolle bei der Einsetzung der Vierhundert zugeschrieben wird.

Das erste dieser Zeugnisse findet sich in einem in der *Rhetorik* des Aristoteles überlieferten Dialog zwischen Sophokles und Peisandros (II. 1419a 25-30): ... καὶ συμπεραινομένον, ἐὰν ἐρώτημα ποιῆ τὸ συμπέρασμα, τὴν αἰτίαν εἰπεῖν, οἷον Σοφοκλῆς, ἐρωτώμενος ὑπὸ Πεισάνδρου εἰ ἔδοξεν αὐτῷ, ὥσπερ καὶ τοῖς ἄλλοις προβούλοις, κατα-

⁷ Chambers (wie Anm. 1) 276.

στήσαι τοὺς τετρακοσίους, ἔφη “τί δέ; οὐ πονηρά σοι ταῦτα ἐδόκει εἶναι;” ἔφη. “οὐκοῦν σὺ ταῦτα ἔπραξας τὰ πονηρά;” “ναί”, ἔφη “οὐ γὰρ ἦν ἄλλα βελτίω”.

Die Stelle ist in der Forschung zumeist nur im Hinblick auf die Frage beachtet worden, ob es sich bei dem hier als Probulos namhaft gemachten Sophokles um den Tragödiendichter aus Kolonos handelt⁸, eine Frage, die natürlich für das komplexe Problem der politischen Haltung des Dichters von großem Belang, in unserem Zusammenhang aber nicht wesentlich ist.

Aristoteles bietet keine Angaben über die zeitliche Einordnung und die näheren Umstände dieses Wortwechsels; immerhin ergibt sich aus der Erwähnung der ‘Vierhundert’ die Einsetzung dieses Gremiums im Juni 411 als ein eindeutiger *terminus post quem*, und der Auftritt des Peisandros, den wir im Hinblick auf die Erwähnung der Vierhundert wohl unbedenklich mit dem Oligarchenführer von 411 gleichsetzen dürfen, gibt uns dessen Flucht aus Athen im Herbst dieses Jahres als *terminus ante quem*⁹. Eine weitere Eingrenzung innerhalb des durch diese Eckdaten umgrenzten Zeitraumes erlaubt uns die Tatsache, daß die Einsetzung der Vierhundert im Peisandros-Sophokles-Dialog als ein πονηρόν bezeichnet wird; dies setzt voraus, daß dieser Meinungs austausch in einen Zeitpunkt gehören muß, zu dem das Regime der Vierhundert bereits gefallen war oder jedenfalls unmittelbar vor seinem Zusammenbruch stand. Wir können daher den zugrunde liegenden Vorgang mit größtmöglicher Sicherheit in den Kontext des Sturzes der Vierhundert und der sich daran anschließenden ‘Säuberungen’ unter den führenden Vertretern des gestürzten Regimes einordnen. Ob es sich um eine Episode aus einem sonst nicht ausdrücklich belegten Prozeß gegen Peisandros selbst¹⁰ oder um einen Auftritt dieses Oligarchenführers als

⁸ Für diese Identifizierung s. M. H. Jameson, *Sophocles and the Four Hundred*, “Historia” 20, 1971, 543-546; P. Karavites, *Sophocles’ Political Career*, “Klio” 58, 1976, 363-365; S. Alessandri, *I dieci probuli ad Atene: aspetti giuridico-costituzionali*, in: G. Nenci/G. Thür (Hg.), *Symposion 1988. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte (Siena-Pisa 6.-8. Juni 1988)*, Köln u. a. 1990, 146; dagegen H. C. Avery, *Sophocles’ Political Career*, “Historia” 22, 1973 513f. S. jetzt die wohl abgewogene Diskussion bei C. Bearzot, *Lisia e la tradizione su Teramene*, Milano 1997, 178f. Alles in allem wird man wohl trotz der von Avery a. O. erhobenen Einwände die Identität des Probulos mit dem Tragiker für die weitaus wahrscheinlichste Möglichkeit halten, wenn man bedenkt, daß bei den sonstigen Erwähnungen eines Sophokles in Aristoteles’ *Rhetorik* in den meisten Fällen eindeutig der Tragiker gemeint ist (im einzelnen ausgeführt von Jameson a. O. 543-546).

⁹ Zur Frage nach der zeitlichen Einordnung dieses Ereignisses s. Heftner (wie Anm. 6) 317f.

¹⁰ So Jameson (wie Anm. 8) 555-557 und A. Lintott, *Violence, Civil Strife and Revolution in the Classical City*, Baltimore 1982, 159.

Zeuge in dem quellenmäßig gesicherten¹¹ posthumen Prozeß gegen seinen Gesinnungsgenossen Phrynichos gehandelt hat¹², ist in unserem Zusammenhang ebensowenig von Belang wie die oben (S. 216 mit Anm. 8) angesprochene Frage nach der Identität des Probulos Sophokles.

Relevant ist für uns die Aussage über das Verhalten *aller* Probuloi bei der Einsetzung der Vierhundert. Peisandros' Phrase ἔδοξεν αὐτῷ, ὡς περ καὶ τοῖς ἄλλοις προβούλοις, καταστήσαι τοὺς τετρακοσίους setzt voraus, daß nicht etwa nur Sophokles allein, sondern das Kollegium der Probuloi in seiner Gesamtheit im Zuge der Umsturzereignisse von 411 die Einsetzung der Vierhundert ausdrücklich gebilligt (ἔδοξεν) oder ihr sogar aktiv Vorschub geleistet hat.

Es stellt sich die Frage, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Umständen sich dieser aus späterer Sicht kompromittierende Akt vollzogen haben könnte?

Thukydides (8.67.1f.) und der Autor der aristotelischen *Athenaion Politeia* (29.2-4) berichten, daß die Kommission der συγγραφεῖς, deren Kern, wie oben (S. 213-5) erwähnt, die Probuloi bildeten, in der Ekklesie den Antrag auf Aufhebung der γραφή παρανόμων einbrachten, dessen Annahme durch die Versammlung den Weg zur Einbringung jener weiterführenden verfassungsändernden Anträge öffnete, die schließlich in der der Einsetzung der Vierhundert ihren Abschluß fanden.

Der an sich naheliegenden Vermutung, daß hierin die von Peisandros angesprochene Kompromittierung der Probuloi liege, stehen jedoch mehrere Schwierigkeiten entgegen: Zum einen haben die συγγραφεῖς weder nach dem Bericht des Thukydides noch nach der abweichenden Darstellung der *Athenaion Politeia* selbst den Antrag auf Einsetzung der Vierhundert gestellt: Bei Thukydides beschränken sie sich darauf, die γραφή παρανόμων aufzuheben, in der *Athenaion Politeia* geht zwar die Einführung der Körperschaft der Fünftausend auf den Vorschlag der συγγραφεῖς zurück, nicht jedoch die Einsetzung der Vierhundert.

Nun konnte zweifellos schon der Antrag zur Aufhebung der γραφή παρανόμων allein als ein wesentlicher und verderblicher Schritt auf dem Weg von der überkommenen demokratischen Verfassung zum Regime der Vierhundert angesehen werden¹³, dies aber nur vom Standpunkt der 'radikalen' Demokratie aus, die mit dem von den συγγραφεῖς eingeleiteten

¹¹ Lykurg. 1.112-115; vgl. das Dekret über die Verurteilung des Antiphon bei [Plut.] *vit. dec. or.* = *Mor.* 834b und *Schol. Aristoph. Lys.* 313.

¹² So B. Bleckmann, *Athens Weg in die Niederlage. Die letzten Jahre des Peloponnesischen Krieges*, Stuttgart/Leipzig 1998, 383.

¹³ In der Tat begegnet uns diese Tendenz in zwei Rednerzeugnissen des vierten Jahrhunderts, Demosth. *or.* 24,154 und Aischin. *Ctes.* 191.

Umwälzungsprozeß abgeschafft und erst im Laufe des Jahres 410 wiederhergestellt wurde. Unter dem zur Zeit des Wortwechsels zwischen Peisandros und Sophokles herrschenden Regime der Fünftausend mußte sich eine solche Beurteilung schon deshalb verbieten, weil diese ja ihre Wurzeln ebenfalls von den mit der Aufhebung der γραφή παρανόμων eingeleiteten Verfassungsänderungen des Frühjahrs 411 herleiteten¹⁴.

Darüberhinaus scheint das ἔδοξεν... καταστήσαι τοὺς τετρακοσίους, das Peisandros den Probuloi in ihrer Gesamtheit vorwirft, eine aktive Beteiligung oder zumindest eine positive Stellungnahme nicht nur zur Verfassungsänderung allgemein, sondern ganz speziell zur Schaffung des Rates der Vierhundert vorauszusetzen.

Eine solche aktive Teilhabe wäre gegeben, wenn wir uns die Annahme von Gilbert zu eigen machen könnten, daß die Versammlung auf dem Kolonos, in der die Einsetzung der Vierhundert beschlossen wurde, von den Probuloi selbst geleitet worden sei. In diesem Falle konnte man ihnen die Verantwortung anlasten, den diesbezüglichen Antrag des Peisandros der Versammlung vorgelegt zu haben, und die Rechtfertigung des Sophokles "... denn es gab nichts Besseres" wäre dann mit Gilbert darauf zu beziehen, daß sich auf der Versammlung kein Widerspruch gegen die Vorschläge des Peisandros erhob und auch kein Gegenantrag gestellt wurde¹⁵.

Die dieser Vermutung Gilberts zugrundeliegende Vorstellung von den weitreichenden Kompetenzen der Probuloi entsprach einer in der älteren Forschung allgemein verbreiteten Auffassung¹⁶, sie muß jedoch im Lichte neuerer Erkenntnisse als fraglich angesehen werden: die (zugegebenermaßen sehr spärliche) Evidenz spricht dafür, daß sich die Tätigkeit der Probuloi weitgehend auf beratende Funktionen beschränkte und im Regelfall die Leitung der Ekklesie und die Vorberatung der zu behandelnden Themen weiterhin in der Hand der Bule und der jeweils amtierenden Prytanen lagen¹⁷.

¹⁴ Damit erweist sich auch die Annahme von Jameson (wie Anm. 8) 562f., der die in Aristot. *Rhet.* 1419a 27f. angesprochene Teilhabe der Probuloi an der Installation der Vierhundert auf die Aufhebung der γραφή παρανόμων beziehen möchte, als fragwürdig. Zum Problemkomplex um den Charakter der 'Verfassung der Fünftausend' und die Wiederherstellung der vollen Demokratie s. Heftner (wie Anm. 6) 279-312.

¹⁵ G. Gilbert, *Beiträge zur inneren Geschichte Athens im Zeitalter des Peloponnesischen Krieges*, Leipzig 1877.

¹⁶ Gilbert (wie Anm. 15) 294f. ging davon aus, daß sie an Stelle der regulären wechselnden Prytanen die Leitung der Bule innehatten; für ähnliche, teilweise noch weitergehende Vermutungen über die Kompetenzen der Probuloi s. z. B. G. Busolt, *Griechische Geschichte*, III.2, Gotha 1904, 1409f. m. Anm. 2; F. D. Smith, *Athenian Political Commissions*, Chicago 1920, 36f.; C. Hignett, *A History of the Athenian Constitution to the End of the Fifth Century B.C.*, Oxford 1952, 269.

¹⁷ s. Alessandri (wie Anm. 8) *passim*, bes. 140-145.

Man müßte demnach, wenn man Gilberts Rekonstruktion der Rolle der Probuloi akzeptieren möchte, davon ausgehen, daß in der Ekklesie auf dem Kolonos die Probuloi gewissermaßen über die Köpfe der eigentlich dazu berufenen Prytanen hinweg die Leitung der Versammlung usurpiert hätten. In diesem Falle hätten wir uns jene Versammlung nicht als eine in den regulären Formen abgehaltene Ekklesie des Demos, sondern als ein halb informelles Meeting des von den Oligarchen beeinflußten Teiles der athenischen Bürgerschaft zu verstehen¹⁸, zu dessen Einberufung und Leitung sich die Verschwörer der Probuloi bedient hätten.

Die Möglichkeit, daß es sich so verhielt, kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, zumal es Indizien dafür gibt, daß man in der Rückschau nach der Wiederherstellung der Demokratie die Versammlung auf dem Kolonos nicht als reguläre Ekklesie des athenischen Demos angesehen hat¹⁹. Das allein beweist jedoch noch nicht, daß sie nicht von den regulären Prytanen geleitet wurde; da uns Thukydides bezeugt, daß die amtierende Bule schon vor der Kolonosversammlung unter dem Einfluß der oligarchischen Verschwörer stand²⁰, mußten sich diese nicht notwendigerweise der Probuloi bedienen, um eine Versammlung nach ihren Vorstellungen einberufen zu lassen.

In jedem Fall wird man davon ausgehen können, daß eine der Form nach streng legale Vorgehensweise dem Wunsch der Umstürzler, die Bevölkerung in Sicherheit zu wiegen, besser entsprechen mußte als eine unter Umgehung der Bule vorgenommene Einberufung einer Volksversammlung, die von vorneherein mit dem Stigma des Illegalen behaftet gewesen wäre und unter Umständen sogar bewaffneten Widerstand aus den Reihen der Hoplitens hätte provozieren können²¹. Es ist daher wahrscheinlicher, daß die Verschwörer, die durch die Einberufung der Ekklesie auf einen unüblichen, ungeeigneten und obendrein durch seine ideelle Affinität zur Aristokratie emotional belasteten Ort²² ohnedies eine deutliche Demonstration ihrer Macht zu setzen ver-

¹⁸ In diesem Sinne etwa U. Kahrstedt, *Der Staatsstreich von 411*, in: ders., *Forschungen zur Geschichte des ausgehenden fünften und des vierten Jahrhunderts*, Berlin 1910, 243f.

¹⁹ s. dazu Heftner (wie Anm. 6) 154-157.

²⁰ Thuk. 8.66.1 δῆμος μέντοι ὅμως ἔτι καὶ βουλή ἢ ἀπὸ τοῦ κυάμου ξυνελέγετο· ἐβούλευον δὲ οὐδὲν ὅτι μὴ τοῖς ξυνεστῶσι δοκοίη, ἀλλὰ καὶ οἱ λέγοντες ἐκ τούτων ἦσαν καὶ τὰ ῥηθισόμενα πρότερον αὐτοῖς προύσκεπτο. Eine indirekte Bestätigung dafür bietet die Haltung der Buleuten bei ihrer Auflösung durch die Vierhundert, s. Thuk. 8.69.3f.

²¹ Daß die Verschwörer diesbezüglich ernste Befürchtungen hegten, zeigen die von ihnen bei der Auflösung der Bule der Fünfhundert getroffenen Vorbereitungen, s. Thuk. 8.69.2, dazu Heftner (wie Anm. 6) 163, 166-169.

²² Zur Wahl des Ortes s. zuletzt Heftner (wie Anm. 6) 154f. mit Lit.

standen, im Hinblick auf das Verfahren die Formen des Gewohnten und Legalen zu wahren trachteten.

Gilberts Hypothese von der Leitung der Kolonosversammlung durch die Probuloi kann somit nicht als wahrscheinlich angesehen werden.

Wie aber haben wir uns dann die konkrete Mitwirkung der Probuloi an der Einsetzung der Vierhundert vorzustellen?

Einen Hinweis darauf gibt uns eine Stelle in Lysias' Rede gegen Eratosthenes (*or.* 12), wo der Redner im Zuge seiner gegen Eratosthenes' Gesinnungsgenossen Theramenes gerichteten Invektive auf dessen Rolle bei der Einsetzung der 'Vierhundert' zu sprechen kommt (Lys. 12.65): ὃς [sc. Θηραμένης] πρῶτον μὲν τῆς προτέρας ὀλιγαρχίας αἰτιώτατος ἐγένετο πείσας ὑμᾶς τὴν ἐπὶ τῶν τετρακοσίων πολιτείαν ἐλέσθαι. καὶ ὁ μὲν πατὴρ αὐτοῦ τῶν προβούλων ὧν ταῦτ' ἔπραττεν, αὐτὸς δὲ δοκῶν εὐνούστατος εἶναι τοῖς πράγμασι στρατηγὸς ὑπ' αὐτῶν [Mss: αὐτοῦ] ἠρέθη.

Der Redner wirft also dem Theramenes vor, das Volk "zur Annahme der Verfassung der Vierhundert überredet" zu haben und fügt hinzu, daß "sein Vater, der zu den Probuloi gehörte, das gleiche getan" habe. Scheint bei Theramenes an einen individuellen Einsatz zugunsten der Verfassungsänderung gedacht zu sein, so erweckt im Falle seines Vaters Hagnon²³ die Betonung des τῶν προβούλων ὧν den Eindruck, daß hier auf eine Aktion angespielt ist, die Hagnon nicht in Eigeninitiative, sondern als Mitglied des Probuloi-Kollegiums unternommen hat.

Die Lysias-Stelle ist in der Forschung wenig beachtet worden. Als Quelle zur Rekonstruktion des Umsturzes von 411 ist sie in neuerer Zeit meines Wissens nur von Avery und David herangezogen worden, wobei sich der erstgenannte dieser Autoren auf ein mögliches Mitwirken Hagnons an der Bestellung des Theramenes zum Strategen konzentrierte²⁴, eine Fragestellung, die zur Problematik der Rolle der Probuloi beim Umsturz nicht viel beitragen kann. Von größerer Relevanz für unser Thema sind die Erkenntnisse von David, der aufgrund der oben zitierten Lysias-Stelle einen Auftritt des Theramenes als Sprecher auf der Kolonosversammlung wahrscheinlich machen konnte²⁵.

²³ Zu Hagnon s. allgemein J. Sundwall, *Hagnon* 2, *RE* VII 2, 1912, 2208f.; J. K. Davies, *Athenian Propertied Families 600-300 B.C.*, Oxford 1971, 227f. sowie G. E. Pesely, *Theramenes and Athenian Politics: A Study in the Manipulation of History*, Diss. Berkeley 1983, 72-82 (mit Anm. auf S. 488-495).

²⁴ H. C. Avery, *Lysias* 12,65, "CPh" 61, 1966, 258f.

²⁵ E. David, *Theramenes' Speech at Colonus*, "AC" 64, 1995, 15-25, bes. 17-19. Weniger wahrscheinlich als die Tatsache von Theramenes' Auftritt auf dem Kolonos an sich erscheint jedoch Davids Rekonstruktion des Inhalts der Rede, s. Heftner (wie Anm. 6)

Legt man für die Theramenes-Erwähnung in Lys. 12.65 diese von David erschlossene Deutung zugrunde, so läßt sich auch das καὶ ... πατήρ αὐτοῦ τῶν προβούλων ὧν ταῦτ' ἔπραττεν im vergleichbar konkreten Sinne auffassen: Wir dürfen daher die Vermutung wagen, daß Hagnon ebenso wie sein Sohn in der Kolonosversammlung mit einer Rede zugunsten der Schaffung eines Rates der Vierhundert aufgetreten ist, und dies wahrscheinlich, wie oben schon angedeutet, nicht im eigenen Namen, sondern als Vertreter des Kollegiums der Probuloi. Bringen wir nun diesen Kolonos-Auftritt des Probulos Hagnon mit der oben (S.215f.) referierten Aussage des Peisandros über die Haltung der Probuloi in Verbindung, so rückt die Möglichkeit in unser Blickfeld, daß Hagnon bei dieser Gelegenheit seine Empfehlung im Namen des gesamten Kollegiums der Probuloi abgegeben hat. So wird es am ehesten verständlich, wie Peisandros in dem von Aristoteles referierten Streitgespräch hoffen konnte, den Sophokles mit dem Verweis auf die Meinung der ἄλλοι πρόβουλοι in Verlegenheit zu bringen, obwohl dieser sich seinerzeit offenbar nicht selbst geäußert hatte. Sophokles hat denn auch keinen Versuch gemacht, sich von der Auffassung des Kollegiums zu distanzieren.

III. Zur politischen Bewertung der Rolle der Probuloi.

Wie haben wir nun vor diesem Hintergrund den Auftritt der Probuloi zu bewerten? Die Frage führt uns zum Problem der Rekonstruktion der Umsturzereignisse von 411.

Es ist an anderer Stelle versucht worden zu zeigen, daß sich die damalige Verfassungsumwälzung in zwei hauptsächlichen Etappen vollzogen hat, in deren erste die in *Ath. Pol.* 29.2f. geschilderten Vorgänge um die Bildung der Dreißigerkommission und der in *Ath. Pol.* 29.4f. referierte Beschluß zur Schaffung des Gremiums der Fünftausend gehören, während die Kolonosversammlung und die Einsetzung der Vierhundert in die zweite fallen²⁶.

Die συγγραφεῖς-Kommission war seinerzeit zur Lösung einer konkreten, bis zu einem bestimmten Termin zu erfüllenden²⁷ Aufgabe eingesetzt worden; mit dem Ende der in *Ath. Pol.* 29.4f. geschilderten Versammlung mußte dieses Mandat an sich als erledigt gelten – und damit konsequenterweise auch die Existenzgrundlage der Dreißigerkommission. In der zweiten Phase des verfassungsändernden Prozesses, die in der Versammlung auf dem Kolonos

127-129.

²⁶ s. Heftner (wie Anm. 6) 93-108.

²⁷ Thuk. 8.67.1 ἐς ἡμέραν ῥητήν. Die Bestimmung ist wohl trotz ihrer Nichterwähnung im Parallelbericht der *Athenaion Politeia* als historisch zu betrachten, s. Heftner (wie Anm. 6) 131.

ihren Höhepunkt fand, hatten sie keinen offiziellen Auftrag mehr wahrzunehmen.

Aber was für die dreißig συγγραφεῖς in ihrer Gesamtheit galt, muß nicht zwangsläufig auch für deren 'Kerngruppe', die zehn ursprünglichen Probuloi, gegolten haben: Diese waren ja bereits im Herbst 413 eingesetzt und mit dem umfassenden Auftrag zur "Vorberatung" aller anstehenden Fragen ausgestattet worden²⁸. Seither hatten sie offenbar die athenische Politik beratend begleitet und es damit, wie das Auftreten eines Probulos in der *Lysistrate* des Aristophanes bezeugt, zu einer markanten Präsenz im Bewußtsein der athenischen Öffentlichkeit gebracht²⁹. Von der bei Thukydides gegebenen Definition des Probuloi-Kollegiums³⁰ sowie von den Persönlichkeiten der beiden bezeugten Mitglieder Sophokles und Hagnon her zu schließen können wir unbedenklich davon ausgehen, daß es sich bei diesen zehn Männern durch die Bank um weitbekannte, vor allem aber um allgemein respektierte Persönlichkeiten gehandelt hat. Daß sie dennoch vom Spott der Komödie nicht verschont geblieben sind, kann nicht überraschen, vielmehr zeigt die Darstellung eines Probulos als Karikatur eines autoritär auftretenden Kriegstreibers in der *Lysistrate*, daß man die Probuloi um die Wende 412/11 als typische Repräsentanten des auf eine siegreiche Fortsetzung des Krieges eingeschworenen athenischen 'Establishments' verstanden hat³¹.

Man darf annehmen, daß gerade wegen ihres Ansehens und ihrer Assoziation mit der athenischen Kriegsanstrengung die Mitwirkung der Probuloi an ihren Umsturzprojekten für die Verschwörer von 411 ein höchst erstrebenswertes Ziel darstellen mußte. Mit dem Wunsch, die Autorität der Probuloi für die Verfassungsänderung zu nützen, ist wohl auch ihre Einbindung in die zur Erstellung von Verfassungsvorschlägen bestellte Dreißigerkommission der συγγραφεῖς zu erklären. Daß diese Kommission dann nach dem Zeugnis des Thukydides gar nicht mit eigenen Vorschlägen hervortrat, sondern sich darauf beschränkte, durch Aufhebung der γραφή παρανόμων den Weg für ungehinderte Antragstellung aus den Reihen des Demos frei zu machen³², mag vielleicht auch im Wunsch der Probuloi, ihr

²⁸ Thuk. 8.1.3 οἵτινες περὶ τῶν παρόντων ὡς ἂν καιρὸς ἦ προβουλευούσουσιν. S. dazu Heftner (wie Anm. 6) 7-13; für die Annahme, daß die Probuloi des Jahres 411 noch mit den im Herbst 413 bestellten identisch waren, s. auch H. C. Avery, *Prosopographical Studies in the Oligarchy of the Four Hundred*, Diss. Princeton 1959, 298.

²⁹ Aristoph. *Lys.* 387-610; dazu Heftner (wie Anm. 6) 9-12.

³⁰ Thuk. 8.1.3 bezeichnet das Kollegium als ἀρχὴν τινα πρεσβυτέρων ἀνδρῶν... οἵτινες περὶ τῶν παρόντων ὡς ἂν καιρὸς ἦ προβουλευούσουσιν.

³¹ s. Heftner (wie Anm. 6) 9-11.15f.

³² Thuk. 8.67.2; zur Diskrepanz zwischen dieser Angabe und dem Parallelbericht von

Ansehen nicht durch im eigenen Namen vorgebrachte verfassungsumstürzende Vorschläge zu gefährden, begründet gewesen sein.

Wenn sie sich dann in der Versammlung auf dem Kolonos dazu bereit fanden, durch den Mund ihres Mitglieds Hagnon eine ausdrückliche Empfehlung zugunsten der dort beantragten Einsetzung der Vierhundert abzugeben, so wird dabei wohl das persönliche Engagement Hagnons – das allerdings vielleicht weniger der oligarchischen Sache an sich als vielmehr der Karriere seines Sohnes Theramenes galt – ebenso eine Rolle gespielt haben wie die Wirkung der von Seiten der Verschwörer im Vorfeld des Umsturzes geführten Propaganda- und Einschüchterungskampagne³³, daneben aber wird man doch auch den Gesichtspunkt des οὐ γὰρ ἦν ἄλλα βελτίω ernstnehmen dürfen, den Sophokles in seiner Antwort an Peisandros formuliert hat.

Rekapitulieren wir unter diesem Gesichtspunkt die politische Situation, wie sie sich zur Zeit der Kolonosversammlung darstellte: Nach dem Beschluß zur Einsetzung der Fünftausend war die entscheidende politische Weichenstellung zur Abkehr von der Demokratie traditionellen Stils erfolgt, zugleich aber hatte jener Beschluß die angesichts des Kriegsnotstandes drängende Frage offengelassen, in welcher konkreten institutionellen Form die Fünftausend die ihnen übertragene Regierungsgewalt ausüben sollten.

Zwei der damals ventilerten Versuche zur Lösung dieser Frage dürfen wir mit hoher Wahrscheinlichkeit in den in Kap. 30 und 31 der aristotelischen *Athenaion Politeia* enthaltenen Verfassungsentwürfen erkennen. Von ihnen war die sogenannte "Zukunftsverfassung" (*Ath. Pol.* 30) konsequent auf dem Prinzip einer gleichberechtigten, nach einem strengen Rotationsprinzip ausgeübten politischen Teilhabe aller Mitglieder der Fünftausend aufgebaut, konnte aber gerade deshalb nicht den Vorstellungen der radikaler gesinnten Oligarchen entsprechen, die zur Führung des Staates ein überschaubares, autokratisches und permanent amtierendes Gremium bevorzugten. Diesem Wunsch kam viel eher die in der *Ath. Pol.* mit dem "Zukunfts"-Entwurf verbundene "Gegenwartsverfassung" (Kap. 31) entgegen, in der eine mit weitreichenden Vollmachten ausgestattete Bule von vierhundert Mitgliedern als Regierungsgremium vorgesehen war. In den auf dem Kolonos gefaßten Beschlüssen wurde dieses Konzept dann noch weiter ins Oligarchische hin zugespitzt, indem nunmehr die Einberufung der Fünftausend ins Belieben der Vierhundert gestellt wurde³⁴. Bekanntlich haben die Vierhundert es dann

Ath. Pol. 29.4f. s. Heftner (wie Anm. 6) 143f., wo die Vermutung ausgesprochen wird, daß die συγγραφεῖς im Anschluß an die Versammlung mit der Endredaktion der dort beschlossenen Vorschläge betraut gewesen sein könnten.

³³ Thuk. 8.65.2-66.5, s. dazu Heftner (wie Anm. 6) 109-117.

³⁴ Thuk. 8.67.3 ἐλθόντας δὲ αὐτοὺς τετρακοσίους ὄντας ἐς τὸ βουλευτήριον ἄρχειν ὅπῃ ἂν ἄριστα γινώσκωσιν αὐτοκράτορας, καὶ τοὺς πεντακισχιλίουσ δὲ

während ihrer Herrschaft vermieden, die Fünftausend tatsächlich einzuberufen oder auch nur offiziell als Körperschaft zu konstituieren³⁵.

Man wird kaum bezweifeln können, daß die Übergehung und Kaltstellung der Fünftausend von der in der Führungsgruppe der Verschwörer dominierenden Richtung ganz bewußt angestrebt worden ist³⁶; aber dies muß keineswegs für die Umstürzbewegung in ihrer Gesamtheit gegolten haben. Daß zumindest ein Teil der Verfassungsreformer von 411 tatsächlich eine reale Machtteilhabe der Fünftausend angestrebt hat, zeigt der schon erwähnte ‘Zukunftsverfassungs’-Entwurf in Kap. 30 der aristotelischen *Athenaion Politeia*, der sich als ein Versuch verstehen läßt, das Prinzip einer Machtausübung der Fünftausend mittels eines konsequenten Rotationsprinzips auch unter den in der gegenwärtigen Kriegssituation herrschenden Bedingungen praktikabel zu machen³⁷.

Wenn nun dieser Entwurf in der *Athenaion Politeia* als “Verfassung für die Zukunft” mit einer zunächst in Geltung zu setzenden “Verfassung für die Gegenwart” verbunden erscheint, so wird man dies nicht nur als ein Propagandamanöver der Umstürzler ansehen können – zu diesem Zweck hätte es nicht der Ausarbeitung eines derart elaborierten Konstrukts bedurft –, sondern als ein Indiz dafür, daß maßgebende Kreise in der Reformbewegung zumindest auf längere Sicht eine tatsächliche Machtbeteiligung der Fünftausend angestrebt haben. Man wird kaum fehlgehen, wenn man diese ‘gemäßigt’-oligarchische Richtung mit jenen oppositionellen Kräften identifiziert, die beim Sturz des Vierhunderter-Regimes im Herbst 411 als dominierende Strömung in Athen hervortraten und die Installation eines unter dem Schlagwort der Fünftausend firmierenden, auf die Hoplitenschicht gestützten Systems initiierten³⁸.

Zur Zeit der Kolonosversammlung hingegen fanden sich offenbar auch diese ‘Gemäßigten’ bereit, “für die Gegenwart” das radikale Konzept einer

ξυλλέγειν ὁπόταν αὐτοῖς δοκῆ.

³⁵ Thuk. 8.92.11 und 8.93.2; vgl. 8.89.2 und *Ath. Pol.* 32.2; dazu Gomme/Andrewes/Dover (wie Anm. 5) 314. Gegen die Auffassung von E. M. Harris, *The Constitution of the Five Thousand*, “HSPH” 93, 1990, 265, der mit einer tatsächlichen Einberufung der Fünftausend durch das Vierhunderter-Regime rechnet, s. Heftner (wie Anm. 6) 178f.

³⁶ Thukydides stellt in 8.92.11 explizit fest, daß dieser Gruppe die Beteiligung einer nach Tausenden zählenden Versammlung an der Regierungsgewalt als unbedingt zu verhinderndes Übel galt (τὸ μὲν καταστῆσαι μετόχους τοσοούτους ἀντικρυς ἂν δῆμον ἡγούμενοι), und diese Behauptung findet in der Haltung der Radikalen während der Endphase des Vierhunderter-Regimes ihre Bestätigung.

³⁷ s. Heftner (wie Anm. 6) 195f. und 311 (vgl. ebd. 206-209 zum Verhältnis zwischen der ‘Zukunftsverfassung’ und der dem Umsturz von 411 vorausgehenden Agitation bei Thuk. 8.65.3).

³⁸ Thuk. 8.89.2-5, 91.1-94.1, 97.1-98.4.

autokratischen Bule der Vierhundert zu akzeptieren. Die Gründe dafür wird man zum einen im Bestreben erkennen dürfen, das Einvernehmen zwischen den beiden Flügeln der Bewegung aufrechtzuerhalten³⁹, daneben aber auch in der Komplexität des im 'Zukunfts'-Entwurf skizzierten Vier-Bulen-Systems, das sich schon wegen der dazu nötigen umfassenden Katalogisierung und Neugliederung des Kreises der politisch Berechtigten kaum ohne umfangreiche Vorbereitungen in die Praxis umsetzen ließ⁴⁰. Es ließ sich daher absehen, daß das Verfassungsreformprojekt, wenn man nicht bis zur endgültigen Konstituierung der vier Bulen den amtierenden demokratischen Rat der Fünfhundert im Amt belassen wollte, für die Übergangszeit eines effektiven regierenden Gremiums bedürfen werde. Ein solches bot sich in Form des Konzepts einer autokratischen Bule der Vierhundert, die von den radikalen Oligarchen ohnehin als wünschenswerte Regierungsgewalt angesehen wurde, und von den gemäßigteren Reformern nolens volens als vorderhand einzig praktikable Übergangslösung akzeptiert werden konnte.

Fassen wir nun zum Abschluß im Lichte dieser Überlegungen wiederum den bereits zitierten (o. S. 215f.) Wortwechsel zwischen Peisandros und dem Probulos Sophokles ins Auge, so tun wir gut daran, uns zunächst nochmals den zeitgeschichtlichen Hintergrund dieses Wortgefechts vor Augen zu halten: Wie bereits ausgeführt, dürfte die Episode aller Wahrscheinlichkeit nach in den Zusammenhang einer jener Gerichtsverhandlungen gehören, mittels derer nach dem Sturz der Vierhundert die nunmehr herrschende 'gemäßigte' Richtung gegen ihre einstigen Weggefährten vom radikalen Flügel der Umstürzbewegung vorging⁴¹. Aus dieser Einordnung ergeben sich zwei für das Verständnis der Stelle grundlegende Voraussetzungen: Zum einen hat man jedenfalls davon auszugehen, daß zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung zwischen Peisandros und Sophokles die von den 'Gemäßigten' vertretenen Ansichten die in Athen offiziell vorherrschenden waren, zum anderen wird man auch hier, wie im Kontext attischer Gerichtsprozesse allgemein⁴², annehmen dürfen, daß eine in einem öffentlichen Prozeß getätigte Äußerung im allgemeinen auf die beim Publikum jeweils vorauszusetzenden

³⁹ Dieses Bestreben wird wohl auch der Grund dafür gewesen sein, daß die Zukunftsverfassung stärker oligarchische Züge aufweist als wir sie für das im Herbst 411 eingerichtete System annehmen dürfen, s. Heftner (wie Anm. 6) 206-209; vgl. ebd. 309f.

⁴⁰ Dies gilt umso mehr, wenn es – wie [Lys.] 20.13 und *Ath. Pol.* 31.2 zu implizieren scheinen – beim ersten Anlauf zur Erstellung einer Liste der Fünftausend zu Unregelmäßigkeiten und zur Aufnahme minderqualifizierter Personen gekommen war, s. Heftner (wie Anm. 6) 152f.

⁴¹ s. o., S. 216.

⁴² Vgl. H. Heftner, *Die Rede für Polystratos([Lysias] XX) als Zeugnis für den oligarchischen Umsturz des Jahres 411 v. Chr. in Athen*, "Klio" 81, 1999, 70f.

Anschauungen abgestimmt war. Wir dürfen daher die von Sophokles gegebene Einschätzung der Vorgänge um die Einsetzung der Vierhundert als repräsentativ nicht nur für die Person dieses Sprechers oder für die Haltung der zehn Probuloi, sondern für die ‘Gemäßigten’ überhaupt ansehen.

Umgekehrt ergibt sich damit aber auch, daß die Probuloi aus der im Herbst 411 in Athen dominierenden Perspektive als repräsentative Figuren der ‘Gemäßigten’ angesehen wurden: Hätten sie in ihrer Mehrheit als radikale Oligarchen gegolten, so hätte Peisandros nicht so, wie er es tut, den Versuch wagen können, das Faktum ihrer Zustimmung zur Installation der Vierhundert als Argument zur Rechtfertigung jenes Schrittes zu verwenden.

Im Lichte dieser Überlegungen können wir feststellen, daß sich das οὐ γὰρ ἦν ἄλλα βελτίω des Sophokles gut zu jener Bereitschaft zur vorläufigen Akzeptierung der ‘Vierhundert’ als unvermeidliche Übergangslösung fügt, die wir für den ‘gemäßigten’ Flügel der Reformbewegung erschlossen haben⁴³. Die von Peisandros dem Sophokles an den Kopf geworfene und von diesem bejahte Frage οὐ πονηρά σοι ταῦτα ἐδόκει εἶναι scheint hingegen in ihrer völligen Verdammung des Vierhunderter-Regimes⁴⁴ eher die Stimmungslage des Herbstes 411 zu repräsentieren, als die Gemäßigten um Theramenes den Bruch mit ihren seinerzeitigen Weggefährten vollzogen hatten und längst aller Illusionen über einen möglichen friedlichen Übergang von den Vierhundert zu den Fünftausend ledig waren. Im Angesicht dieser Erkenntnis und im Wissen um die folgenden Ereignisse konnte denjenigen ‘Gemäßigten’, die seinerzeit an der Einsetzung der Vierhundert mitgewirkt hatten, der damals gutgeheißene Beschluß der Kolonosversammlung nur mehr als ein fatales Unheil für Athen erscheinen. Daß Sophokles in seiner Antwort an Peisandros den seinerzeitigen Irrtum offen einbekennt und nicht etwa versucht, seine und seiner Mit-Probuloi Teilhabe an diesem πονηρόν als Ergebnis des Zwanges und der Täuschung seitens des radikalen Oligarchenflügels hinzustellen⁴⁵, zeigt, daß die zur Zeit des Wortwechsels in Athen dominierenden ‘Gemäßigten’ im Herbst 411 offenbar noch bereit waren, sich in der Rückschau zu jenen Anschauungen zu bekennen, die sie seinerzeit

⁴³ s. o., S. 225.

⁴⁴ Man beachte die Verwendung des Adjektivs πονηρός, das im Sprachgebrauch der Oligarchen und der athenischen Oberschicht des späten 5. Jh. für gewöhnlich zur Charakterisierung der verhaßten radikalen Form der Demokratie und der diese repräsentierenden Demagogen verwendet wird (z. B. [Xen.] *Ath. Pol.* 1.5f.9; Thuk. 6.53.2, 6.89.5, 8.47.2); zur Verwendung von πονηρός u. ä. in der politischen Sprache des späten 5. Jh. vgl. jetzt G. Cuniberti, *Iperbolo, Ateniese infame*, Neapel 2000, XVI f.

⁴⁵ Wie es etwa die Verteidiger des – allerdings erst zur Zeit der wiederhergestellten Demokratie – wegen seiner Mitgliedschaft im Rat der Vierhundert angeklagten Polystratos versucht haben, s. [Lys.] 20.8f., 14, 16.

dazu veranlaßt hatten, die Einsetzung der Vierhundert zu unterstützen, wenn gleich sie sich nunmehr keinem Zweifel über das Irrige ihrer damaligen Haltung mehr hingeben konnten. Die bittere Erkenntnis dieses Irrtums mag denn auch das in der Rückschau gefällte Urteil über ihre damalige Haltung gefärbt und Sophokles und seine Gesinnungsgenossen dazu veranlaßt haben, sich selbst schon für die Zeit des Umsturzes eine größere kritische Distanz gegenüber dem Konzept der Vierhundert zuzuschreiben als es der Realität der Umsturztagel entsprach. In diesem Sinne betrachtet, erweist sich der in Aristot. *Rhet.* 1419 a 26-30 bewahrte Wortwechsel als ein aufschlußreiches Zeugnis nicht nur für die Rolle der Probuloi beim Umsturz des Frühsommers 411, sondern auch für die auf diesen Umsturz bezüglichen 'Sprachregelungen', die im darauffolgenden Herbst in dem nunmehr von der Dominanz der 'Gemäßigten' geprägten Athen in Geltung gestanden haben.

Universität Wien

HERBERT HEFTNER